



Das Forstliche Gutachten in der Abschussplanung und die Mitwirkung der AELF – Rückblick und Ausblick

Vortrag anlässlich des Symposiums:
Das forstliche Gutachten – „Verbissgutachten“ - auf dem Prüfstand von Wissenschaft
und Praxis der Jagdagenda21 e.V. am 23. Februar 2013 in Freising

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
ich trage vor zum Thema:

„Das Forstliche Gutachten in der Abschussplanung und die Mitwirkung der AELF –
Rückblick und Ausblick“

Mein Vortrag gliedert sich in 3 Bereiche:

1. Die Zeit von der vorletzten Jahrhundertwende bis 1985
2. Die Zeit von 1985 bis 2004
3. Die Veränderungen seit 2005

Zum besseren Verständnis noch ein paar Worte im Vorfeld:

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, im folgenden AELF genannt, entstand in seiner jetzigen Form erst mit der Forstreform im Jahre 2005. In dieser Reform wurde die traditionsreiche Bayerische Staatsforstverwaltung nach über 250 Jahren ihres Bestehens aufgelöst. Der wirtschaftliche Teil wurde dem Unternehmen Bayerische Staatsforsten (BaySF), einer Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen. Rechtsgrundlage hierfür war das **Gesetz zur Errichtung des Unternehmens „Bayerische Staatsforsten“ (Staatsforstengesetz – StFoG)** vom 09. Mai 2005. Die forsthoheitlichen Aufgaben wurden den AELF übertragen und in diese der Bereich Forsten integriert.

Zuvor gab es in Bayern das sogenannte Einheitsforstamt, das die wirtschaftlichen und hoheitlichen Aufgaben wahrnahm.

Eine ähnliche Konstellation wie heute gab es nur in der Zeit von 1933 bis 1945. In dieser Zeit wurde anfänglich die hoheitliche Funktion durch das Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft, die wirtschaftliche durch den Reichsnährstand wahrgenommen. Nach dessen Eingliederung in die Gauämter für Agrarpolitik waren diese für den gesamten Privat- und Körperschaftswald zuständig. Letztere sind mit den heutigen AELF vergleichbar.

Betrachten wir nun die Verhältnisse um die Jahrhundertwende des vorletzten Jahrhunderts. Hier war die

Kgl. Verordnung vom 06. Juni 1909 die „Ausübung und Behandlung der Jagd und den Verkehr mit Wildbret betreffend“

die gesetzliche Grundlage für die Abschussplanung. Diese war wie folgt geregelt:

§ 2 Satz I sagte aus: „Wer die Jagd ausübt, hat die festgesetzte Hege und Hegezeit zu beachten..... Für Böcke vom 01. Januar bis zum 31. Mai,“

In § 3 war die Jagd auf Geißen und Kitze geregelt.

„(I) Die Jagd auf Rehgeißen, ...und Rehkitze ... ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 4 und 5, zu jederzeit verboten.“

Kitze waren ganzjährig geschont.

Satz II definierte Rehkitze: „ Rehkitze gelten als solche bis zum Ablauf der Hegezeit für das betreffende männliche Wild in dem auf die Geburt folgenden Jahre.“

Ausnahmen hiervon waren in § 4 geregelt. Dieser besagte, dass die Distriktpolizeibehörde auf Antrag des Jagd ausübungs berechtigten aus Gründen der Landeskultur den Abschuss von Rehgeißen genehmigen kann. Sie muss hierzu allerdings ein Gutachten der Forstbehörde einholen und die Verpächter sind zu hören.

Für weibliches Rehwild wurde also in Abstimmung mit dem Forstamt und den Verpächtern durch die Distriktpolizeibehörde eine Art Abschussplan aufgestellt. Männliches Rehwild konnte in der Hegezeit erlegt werden.

Das Preußische Jagdgesetz von 1934 regelte erstmals in seinem § 42, dass Wild im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden muss. Dieser war so festzusetzen, dass die „... berechtigten Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden gewahrt bleiben.“ Die Abschusszahlen sollten erfüllt, durften aber ohne Zustimmung des Kreisjägermeisters nicht überschritten werden.

Aufgestellt wurde der Abschussplan für einen Zeitraum von drei Jahren durch die Jagd ausübungs berechtigten, eingereicht durch den Jagdvorstand beim Kreisjägermeister. Der Kreisjägermeister fungierte als untere Jagdbehörde und genehmigte die Abschusspläne.

Diese Regelung wurde 1935 in das Reichsjagdgesetz in den § 37 übernommen.

Die Forstverwaltung setzte ihre eigenen Abschusspläne fest und war eigene untere Jagdbehörde.

In Bayern nach dem Krieg

wurden die Abschusspläne im Einvernehmen zwischen dem Revierinhaber und dem Jagdberechtigten oder dem Jagdvorsteher aufgestellt (§ 42 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes). Diese wurden dann im Einvernehmen zwischen der Jagdbehörde und dem Jagdbeirat bestätigt oder festgesetzt (Art. 20 BayJG). Reviere, die an staatliche Waldungen angrenzten hatten auch das Einvernehmen mit den Forstbehörden herzustellen (§ 43 LVBayJG).

Das Forstamt selbst war eigene untere Jagdbehörde.

Aufgabe des Staates war es gemäß Art. 1 BayJG das Wild zu erhalten und einen Ausgleich zwischen den jagdlichen Interessen und den Belangen der Landeskultur sicherzustellen.

Am 13. Oktober 1978 kam es zu einer umfassenden Neuregelung des BayJG. So wurden zahlreiche Passagen aus dem Preußischen Jagdgesetz von 1934 wieder aufgenommen. So in Art. 1 Abs. 2 die Nr. 3, in der es heißt: „Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild möglichst zu vermeiden.“ Ferner musste bei der Erstellung der Abschusspläne gem. Art. 32 BayJG „... der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung, und die körperliche Verfassung der Wildes angemessen ...“ berücksichtigt werden. Den Forstbehörden musste erstmals wieder Gelegenheit gegeben werden sich hierzu zu äußern.

Bis 1982 wurde auf Rehwild ein einjähriger Abschussplan aufgestellt. Zum 01. März 1983 wurde die AVBayJG erlassen, die die LVBayJG ersetzte. In dieser ist geregelt, dass für Rehe ein dreijähriger Abschussplan aufzustellen ist.

§ 15 der AVBayJG regelte, dass Abschusspläne zu bestätigen waren, wenn sie im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand aufgestellt wurden. Anfangs mussten sie auch noch den Abschussempfehlungen der Hegegemeinschaft entsprechen. Dieser Passus wurde aber bereits 1988 aus der Verordnung entnommen. Die Hegegemeinschaft musste die Abschusspläne nur noch koordinieren.

Bayern von 1985 bis 2004

Anfang der 80er Jahre wurde der Art. 32 BayJG herangezogen um das Vegetationsgutachten zu entwickeln und zu begründen. Das 1. Vegetationsgutachten wurde 1986 erstellt. Hatte aber noch keine Auswirkung auf die Abschussplanung, denn diese wurde bereits im Jahr zuvor für 3 Jahre beschlossen. 1988 wurde dann das 2. Vegetationsgutachten durchgeführt, das in der 3. Dreijahresperiode der Abschussplanung von 1989/90 – 1991/92 berücksichtigt wurde. Seither erfolgt die Aufnahme immer im Jahr vor der Abschussplanung alle drei Jahre.

Die Veränderungen seit 2005

Am 09. Mai 2005 kam es dann zu weitreichenden Veränderungen sowohl in der Verwaltung, wie in der Gesetzgebung.

Mit dem „Gesetz zur Errichtung des Unternehmens „Bayerische Staatsforsten““ erfolgte, wie bereits eingangs erwähnt, die Auflösung der Bayerischen Staatsforstverwaltung. Gleichzeitig wurden die Zuständigkeiten neu geregelt:

1. Die wirtschaftliche Verwaltung des Staatsforstes wurde dem neu geschaffenen Unternehmen (BaySF) übertragen.
2. Die hoheitliche Zuständigkeit wurde den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) zugeordnet, auch über die Wirtschaftsverwaltung der Staatsforste. Den AELF obliegt seither der Vollzug des Bayerischen Waldgesetzes.
3. Das Jagdgesetz wird weiterhin vom Landratsamt vollzogen.

Am selben Tag, dem 09. Mai 2005, wurde auch das BayJG geändert und in den Art 1 Abs. 2 Nr. 3 der Halbsatz „...insbesondere soll die Bejagung die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen,....“

Diese Änderung hat heute weitreichende Auswirkungen auf die Abschussplanung. Und auch das BayWaldG wurde an diesem Tag geändert. Im Art. 1 Abs. 2 Ziff. 2 heißt es: „...Dieses Gesetz soll insbesondere dazu dienen:2. einen standortgemäßen und möglichst naturnahen Zustand des Waldes unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Wald vor Wild“ zu bewahren oder herzustellen,.....“

Nun einige Anmerkungen hierzu:

Der im BayWaldG festgeschriebene Grundsatz „Wald vor Wild“ stellt eine reine Willenserklärung dar. Er dient nicht der Abschussplanung und darf für diese auch nicht herangezogen werden. Die Abschussplanung ist abschließend in Art 32 BayJG geregelt.

Was wollte Gesetzgeber:

Mit Art 32 BayJG sollte der Forstbehörde Gelegenheit geben werden sich zum Zustand des Waldes zu äußern. Wenn aber nur noch deren Meinung gelten soll setzt man sich über geltendes Recht hinweg und bevormundet bzw. entmündigt die Grundeigentümer. Dann wird deren waldbauliches Ziel nicht mehr berücksichtigt. Eine Empfehlung zu Abschussplanhöhe oder der Veränderung seitens der AELF ist nicht gefragt und auch nicht gefordert.

Nach § 16 AVBayJG ist das Vegetationsgutachten zwar als Pflicht vorgegeben, somit dient es der Arbeitsbeschaffung der Förster, es sollte aber nur der Information dienen und der Abteilung Forsten der AELF keinen unmittelbaren Eingriff in die Abschussplanung gestatten. Über die Abschussplanung entscheidet die Jagdbehörde. Nur dieser steht dies nach Art 32 BayJG zu.

Das hegeringweise Gutachten macht aber keine Aussage zum Revier. Ebenso kann die revierweise Aussage nicht zur Grundlage für die Abschussplanfestsetzung gelten. Weiterhin missachtet das Gutachten die aktuelle Gesetzeslage, denn es soll dazu Stellung nehmen, ob sich die standortgerechten Baumarten ohne Schutz verjüngen. Es liegt derzeit aber seit 2005 nicht ein Gutachten vor, das die im Hegering vorkommenden Standorte benennt. Geschweige denn, welche Baumarten auf diesen

Standorten standortgerecht sind. Und in welcher Zahlung und Häufigkeit sie vorkommen!

Zuletzt sei noch angemerkt, dass bisher nur mit reinen Verbissprozenten ohne jeglichen Bezug gearbeitet wird. Es findet sich keine Aussage darüber, wie viele Pflanzen in Abhängigkeit von der Dichte/ha nicht verbissen weiter wachsen müssen um das Bestandesziel zu erreichen. Aber genau dieses hat Herr Staatsminister Brunner zugesichert.

Da das Gutachten somit keine Aussagekraft für das einzelne Revier hat, und die waldbaulichen Ziele der Grundeigentümer nicht berücksichtigt, stellt es aus meiner Sicht eine Verschwendung von Steuergeldern dar und gehört abgeschafft.

Dies beendet meine Ausführungen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und gebe das Wort an unseren Moderator Herrn Prof. Fink zurück.